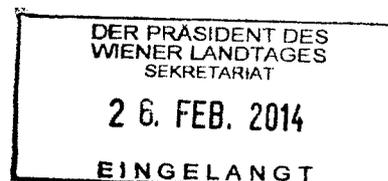


# INITIATIVANTRAG



gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag. Nicole Berger-Krotsch, Silvia Rubik, Safak Akcay, Franz Ekkamp, Christian Hursky, Anica Matzka-Dojder, Godwin Schuster und Dr. Kurt Stürzenbecher sowie Dr. Monika Vana und David Ellensohn (GRÜNE)

betreffend ein Gesetz, mit dem das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2013

## Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2013, Zl. G 46/2013-21, Rechnung getragen, mit dem der § 14 Abs. 1 VGWG mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Aufhebung damit begründet, dass von einem aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Ausschuss im Sinn des Art. 135 Abs. 2 B-VG nur gesprochen werden kann, wenn im Ausschuss mehr von der Vollversammlung gewählte Mitglieder als Mitglieder kraft Amtes vertreten sind. Dem Geschäftsverteilungsausschuss müssen daher mindestens drei von der Vollversammlung gewählte Mitglieder der Vollversammlung angehören. § 14 Abs. 1 und die Bezug habenden Gesetzesstellen in § 15 Abs. 6 VGWG, die die Modalitäten der Wahl dieser Mitglieder regeln, sind somit entsprechend zu ändern.

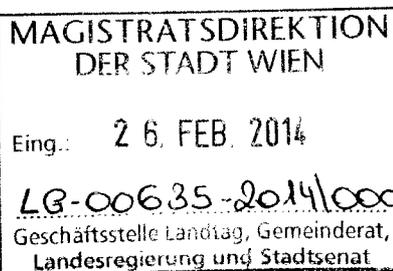
Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den

## Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 26. Februar 2014



**Beilage:**  
Gesetzesentwurf

*Nicole Berger-Krotsch* *C. Hursky* *Kurt Stürzenbecher*  
*Monika Vana* *Silvia Rubik* *Anica Matzka-Dojder* *David Ellensohn*

# ENTWURF

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2014

---

xx. Gesetz: Verwaltungsgericht Wien – VGWG; Änderung

---

## **Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2013, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

- 1. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.*
- 2. In § 15 Abs. 6 vierter Satz entfällt jeweils das Wort „zwei“.*
- 3. In § 15 Abs. 6 vorletzter Satz wird die Wortfolge „größten und zweitgrößten“ durch die Wortfolge „größten bis drittgrößten“ sowie die Wortfolge „drittgrößten und viertgrößten“ durch die Wortfolge „viertgrößten bis sechstgrößten“ ersetzt.*

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: